## Rollgerüstserie Layher Uni Standard P2

Gerüstgröße: 0,75 x 2,85m

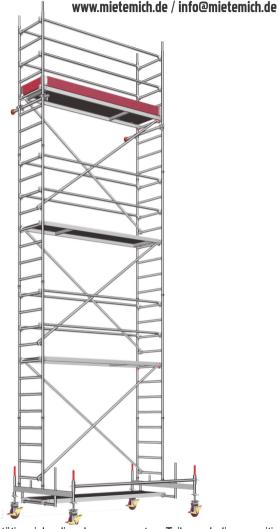
Zulässige Verkehrslast: 2 kN /m² (Gerüstgruppe 3)



# Arbeitsbühnen Baumaschinen

1401101 1401102 1401103 1401104 1401105 1401106 1401107 1401109 1401111 Version 1401108 1401110 13.60 m Arheitshöhe 3.50 m 4.50 m 5.50 m 6.50 m 7.50 m 8.50 m 9.60 m 10.60 m 11.60 m 12.60 m Gerüsthöhe 2,60 m 3,75 m 4,75 m 5,75 m 6,75 m 7,75 m 8,79 m 9,79 m 10,79 m 11,79 m 12,79 m 2.50 m 3.50 m 4.50 m 5.50 m 7.60 m 8.60 m 9.60 m 10.60 m 11.60 m Plattformhöhe 1.50 m 6.50 m 85,6 kg 184.0 ka 218.9 kg 245.8 ka 280.7 ka 307.6 ka 393,7 kg 420.6 kg 455,5 kg 482.4 ka 517.3 kg Gesamtgewicht Teileliste Preis o. MwSt Stck Rückenlehne 2 85m 45.60€ 1205.285 9 8 13 12 17 16 21 20 25 1206.285 2 Doppelrückenlehne 2,85m 124.90€ Diagonale 3.35m 49.40€ 1208.285 2 2 4 6 8 4 6 8 10 10 Diagonale 2,95m 46,20€ 1208.295 2 2 2 2 2 1211.285 1 1 Basisrohr 2.85m 76.50€ 1 1 1 1 Stirnbordbrett 0.75m 21.50€ 1238.075 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 Bordbrett 2.85m mit Klaue 36.80€ 1239.285 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 Belagbrücke 2,85m 223.20€ 1241.285 1 1 Durchstiegbrücke 2,85m 243.90€ 1242.285 1 1 2 2 3 3 4 5 5 6 1250.000 8 8 12 12 16 16 20 20 24 24 Federstrecker 11mm 1.70€ Lenkrolle 700 ~ 7 kN 84.10€ 1259.200 4 4 4 Standleiter 75/4 1.00m 91.30€ 1297.004 2 2 2 2 2 2 2 Standleiter 75/8 2.00m 164,50€ 1297.008 4 4 6 6 8 8 10 10 12 126.50€ 1323.180 2 2 2 2 2 Fahrbalken mit Bügel Fahrbalken mit Bügel verst. 304,90€ 1323.320 2 2 2 2 2 Uni Montagehaken 43.30€ 1300.001 1 1 Ballastierung: Anzahl der Layher Ballastgewichte (à 10kg) über jeder Rolle (Ballastgewichte = Mehrpreis) Aufbau in geschlossenen Räumen 12 r2 U 0 0 0 0 0 0 0 0 0 mittia\* seitlich 0 0 L0 R4 L0 R4 L0 R6 L0 R4 L0 R6 L0 R6 L0 R8 L0 R10 \_ seitlich mit Wandabstützung n 0 0 0 0 0 0 Aufbau im Freien mittig' 12 r2 0 11 r1 15 r5 19 r9 115 r15 12 r2 nicht zulässig | nicht zulässig | nicht zulässig | nicht zulässig L0 R2 L0 R6 L0 R10 L4 R16 L10 R22 L0 R18 nicht zulässig nicht zulässig nicht zulässig seitlich \_ nicht zulässig 0 0 L4 R0 L10 R0 seitlich mit Wandabstützung nicht zulässig | nicht zulässig | nicht zulässig nicht zulässic

Schneider Hubarbeitsbühnen und Baumaschinen GmbH Fürther Str. 1-3 • 66564 Ottweiler • (06824) 9 01 20 Hochstraße 76 • 66115 Saarbrücken • (0681) 99 26 90



\*Bei Aufbau mit verstellbarem Fahrbalken muss dieser voll ausgezogen sein.

0 → kein Ballast notwendig.

Beispiel: 12 r2 → 2 Ballastgewichte à 10kg müssen auf der linke und 2 auf der rechten Seite der Standleiter befestigt werden.

L4 R16 → 4 Ballastgewichte müssen auf der linken und 16 Ballastgewichte auf der rechten Seite des Fahrbalkens befestigt werden.

r un R beziehen sich bei seitlichem Aufbau immer auf die dem Gerüst abgewandte, I und L auf die dem Gerüst zugewandte Seite.

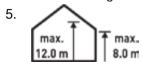
Hiermit bestätige ich, die oben genannten Teile und die umseitig gedruckten Sicherheitsbestimmungen erhalten zu haben.

Datum Unterschrift Kunde

## Sicherheitsbestimmungen

- 1. Für die Standsicherheit, Errichtung und Benutzung der vorbezeichneten Gerüste gelten die Vorschriften der EN 1004 "Fahrbare Arbeitsbühnen".
- 2. Der Aufbau und die Benutzung der Gerüste darf nur durch Personen erfolgen, die mit dieser Aufbau- und Verwendungsanleitung vertraut sind.
- 3. Zum Auf- und Abbau des Gerüstes sind mindestens zwei Personen notwendig.
- Es dürfen nur unbeschädigte und fehlerfreie Originalteile des Gerüstsystems des Herstellers, auf das sich die Prüfbescheinigung bezieht, verwendet werden. Vor der Benutzung der Gerüste sind sämtliche Teile auf richtigen Zusammenbau und ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.





Die maximalen Plattformhöhen sind gemäß EN-1004 auf 8 m im Freien 12 m in allseits geschlossenen Räumen beschränkt. Bei den in dieser Aufbau- und Verwendungsanleitung beschriebenen Gerüsten beträgt die maximale Plattformhöhe in allseits geschlossenen Räumen 10 m.

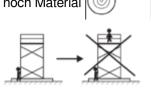
- Das Verwenden von Hebezeugen an dem Gerüst ist unzulässig.
- 7. Die erste Plattform darf sich in einer Höhe von maximal 4.40 m über dem Boden befinden. Der Abstand zwischen den weiteren Plattformen darf höchstens 4 m. betragen. Die Plattformen müssen mindestens 1,70 m auseinander sein.
- Beim Auf- und Abbau des Gerüstes sind im Abstand von 2 m Plattformen oder Gerüstbohlen als Montagehilfe vollflächig auszulegen. Bei Verwendung von Gerüstbohlen müssen diese an jeder Seite 500 mm über das Gerüst herausreichen. Es ist verboten, Geländer und Streben als Standplatz zu verwenden auch nicht für Auf- und Abbau.
- Das Aufbauen des Gerüstes ist nur lotrecht auf horizontal ebenem, ausreichend tragfähigem Untergrund zulässig. Gegebenenfalls sind lastverteilende Unterlagen zu verwenden.



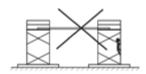


- 10. Die Benutzung von Fahrbalken, Ballastgewichten, Auslegern und Wandabstandshaltern, zur Gewährleistung der Standsicherheit, sind dieser Aufbauund Verwendungsanleitung zu entnehmen.
- 11. Das Arbeiten auf der Arbeitsplattform ist nur mit vollständigem 3-teiligem Seitenschutz, d.h. Geländerrahmen, Knieschutz und umlaufenden Bordbrettern erlaubt. Bei den Zwischenplattformen kann auf Bordbretter verzichtet werden.
- 12. Das Arbeiten auf mehreren Arbeitsplattformen gleichzeitig ist nicht erlaubt.
- 13. Bei wandseitigem Aufbau des Gerüstes können zusätzlich zur Ballastierung Wandabstandshalter (Zubehör, Best. Nr. 42920) benutzt werden.
- 14. Die zulässige Belastbarkeit des Gerüstes beträgt bei gleichmäßig verteilter Last 2,0 kN/m2 (gemäß EN 1004 - Gerüstgruppe 3).

- 15. Alle Lenkrollen sind durch Niederdrücken der Bremshebel festzustellen. Die Bremshebel dürfen nur zum Verfahren gelöst werden.
- 16. Beim Verfahren des Gerüstes dürfen sich weder Personen noch Material oder Werkzeug auf der Plattform befinden. Jeder Anprall ist zu vermeiden. Verfahren des Gerüstes nur in Längsoder Diagonalrichtung auf fester, ebener und hindernisfreier Aufstellfläche von Hand. Beim Verfahren darf die normale Schrittgeschwindigkeit nicht überschritten werden.



- 17. Das Verfahren des Gerüstes unter Zuhilfenahme von Fahrzeugen (z. B. Gabelstaplern) ist verboten. Das Gerüst darf weder mit dem Gabelstapler angehoben noch gezogen oder geschoben werden.
- 18. Die Fläche, auf der das Gerüst verfahren wird, muss dessen Gewicht aufnehmen können.
- 19. Bei der Verwendung im Freien oder in offenen Gebäuden ist das Gerüst bei Windstärke über 6 (nach Beaufortskala), bei aufkommendem Sturm und bei Arbeitsende in einen windgeschützten Bereich zu verfahren oder durch andere geeignete Maßnahmen (z. B. Verankern) gegen Umkippen zu sichern. Das Überschreiten der Windstärke 6 (12 m/s) ist an einer spürbaren Hemmung beim Gehen zu erkennen.
- 20. Bei Verwendung von Verankerungen in Verbindung mit Dübelverbindungen ist das "Merkblatt für das Anbringen der Dübel zur Verankerung von Fassadengerüsten" (zu beziehen bei Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Straße 449 in 50939 Köln -Bestell-Nr. ZH 1/500) zu beachten.
- 21. Das Überbrücken von Gerüsten zu Gebäuden durch Bohlen usw. ist nicht zulässig. Das Gerüst darf nicht als Treppenturm verwendet werden, um von dort aus auf andere Konstruktionen zu gelangen.



22. Vor der Nutzung des Gerüstes ist die vertikale Ausrichtung des Gerüstes zu prüfen, ggf. zu korrigieren. Weiterhin ist das Gerüst auf ordnungsgemäßen und vollständigen Aufbau gemäß Abschnitt 2.8. zu überprüfen.

Bei der Verwendung von Auslegern müssen diese unter einer Sprosse angebracht werden. Die Verdrehsicherungen der Ausleger müssen immer angebracht sein.

#### 1. Einführung

Diese Aufbau- und Verwendungsanleitung (AuV) regelt den Auf-, Um- und Abbau des Layher Fahrgerüstes Uni Standard der Wilhelm Layher GmbH & Co. KG aus Güglingen-Eibensbach, Deutschland. Nicht alle möglichen Anwendungen können in dieser AuV abgehandelt werden. Sollten Sie Fragen zu speziellen Anwendungen haben, so kontaktieren Sie Ihren Layher Partner.

Achtung: Das Layher Uni Standard darf nur unter Aufsicht einer befähigten Person und von fachlich geeigneten Beschäftigten auf-, um- und abgebaut werden.

### 2. Allgemeine Hinweise zu Aufbau und Verwendung

Das Fahrgerüst darf entsprechend der angegebenen Gerüstgruppe nach den Festlegungen der DIN EN 1004 verwendet werden.

#### Der Benutzer des Fahrgerüstes muss folgende Hinweise beachten:

- 1. Der Benutzer muss die Eignung des ausgewählten Fahrgerüstes für die auszuführenden Arbeiten überprüfen (§4 BetrSichV).
- 2. Die maximale Standhöhe beträgt nach DIN EN 1004:2005-03
  - ♦ innerhalb von Gebäuden 12.0 m.
  - außerhalb von Gebäuden 8.0 m

Die Ballastierungs- und Bauteilangaben auf den Seiten 8–10 bzw. 18–19 sind zu beachten. Bei Nichtbeachtung besteht Unfallgefahr. Die Stand- und Tragsicherheit sind nicht mehr gewährleistet. Von den Vorgaben abweichende Aufbauvarianten können zusätzliche konstruktive Maßnahmen erfordern. In diesen Fällen ist die Stand- und Tragsicherheit im Einzelfall nachzuweisen.

- 3. Der Auf-, Um- oder Abbau des Fahrgerüstes gemäß der vorliegenden Aufbau- und Verwendungsanleitung darf nur unter Aufsicht einer befähigten Person und von fachlich geeigneten Beschäftigten nach spezieller Unterweisung durchgeführt werden. Es dürfen nur die in dieser Aufbau- und Verwendungsanleitung gezeigten Gerüsttypen verwendet werden. Das Gerüst muss nach der Montage und vor jeder Inbetriebnahme von hierzu befähigten Personen geprüft werden (§4 und §10 BetrSichV). Die Prüfung ist zu dokumentieren (§11 BetrSichV). Während des Auf-, Um- oder Abbaues ist das Fahrgerüst mit dem Verbotszeichen "Zutritt verboten" zu kennzeichnen und durch Absperrungen, die den Zugang zur Gefahrenzone verhindern, angemessen abzugrenzen (BetrSichV Anhang 2, Abs. 5.2.5).
- 4. Vor dem Einbau sind alle Teile auf ihre einwandfreie Beschaffenheit zu überprüfen. Es dürfen nur unbeschädigte Originalteile der fahrbaren Layher Arbeitsbühnen-Systeme verwendet werden. Gerüstteile wie Einrastklauen und Rohrverbinder sind nach Gebrauch von Schmutz zu reinigen. Gerüstbauteile sind beim LKW-Transport gegen Verrutschen und Stöße zu sichern. Gerüstbauteile sind so zu handhaben, dass sie nicht beschädigt werden. Wandabstützung und Anbringung der Ballastgewichte siehe Tabellen Seiten 8–10 dieser Aufbau- und Verwendungsanleitung.
- 5. Zur Errichtung der oberen Fahrgerüstabschnitte sind die Einzelteile von Ebene zu Ebene hochzugeben. Werkzeuge und Materialien geringen Umfangs sind am Körper mitzuführen, ansonsten mit Transportseilen auf die Arbeitsebene hochzuziehen.
- 6. Die Standleiterstöße sind immer mit Federsteckern zu sichern.
- 7. Das Gerüst ist durch die Ausgleichsspindeln lotrecht zu stellen.
- 8. Die Standsicherheit muss in jeder Phase der Montage sichergestellt werden.
- 9. An Zwischenbühnen, die nur für den Aufstieg genutzt werden, kann auf Bordbretter verzichtet werden. Für Kleingerüste, bei denen die Höhe der Belagfläche mehr als 1,00 m hoch ist, muss eine Einrichtung vorhanden sein, die ein Anbringen eines Seitenschutzes nach DIN EN 1004:2005-03 ermöglicht.
- 10. Der Aufstieg zur Arbeitsbühne ist nur auf der Gerüstinnenseite gestattet.

- 11. Es darf nicht gleichzeitig auf zwei oder mehreren Arbeitsebenen gearbeitet werden. Bei Abweichungen ist Rückfrage mit dem Hersteller zu halten. Beim Arbeiten auf mehreren Ebenen müssen diese komplett mit 3-teiligem Seitenschutz ausgerüstet sein.
- 12. Personen, die auf fahrbaren Arbeitsbühnen arbeiten, dürfen sich nicht gegen den Seitenschutz stemmen.
- 13. Hebezeuge dürfen an fahrbaren Arbeitsbühnen nicht angebracht und verwendet werden.
- 14. Das Einschieben der verstellbaren Fahrbalken darf nur unter Berücksichtigung der Aufbau- und Verwendungsanleitung und der Ballastangaben erfolgen, s. Seiten 8–10.
- 15. Das Aufstellen und Verfahren ist nur auf ausreichend tragfähigem Untergrund und nur in Längsrichtung oder über Eck zulässig. Jeglicher Anprall ist zu vermeiden. Bei einseitiger Basisverbreiterung mit Wandabstützung darf das Verfahren nur parallel zur Wand erfolgen. Beim Verfahren darf die normale Schrittgeschwindigkeit nicht überschritten werden.
- 16. Beim Verfahren dürfen sich keine Personen und/oder lose Gegenstände auf dem Gerüst befinden.
- 17. Nach dem Verfahren sind die Lenkrollen durch Niederdrücken des Bremshebels zu arretieren.
- 18. Die Gerüste dürfen keinen aggressiven Flüssigkeiten oder Gasen ausgesetzt werden.
- 19. Fahrbare Arbeitsbühnen dürfen nicht untereinander überbrückt werden, wenn kein besonderer statischer Nachweis vorliegt. Das Gleiche gilt für alle anderen Sonderbauten, z. B. Hängegerüste usw. Des Weiteren ist das Anbringen von Überbrückungen zwischen einer fahrbaren Arbeitsbühne und einem Gebäude nicht zulässig.
- 20. Bei Verwendung im Freien oder in offenen Gebäuden ist die fahrbare Arbeitsbühne bei Windstärken über 6 nach Beaufort-Skala oder bei Schichtschluss in einen windgeschützten Bereich zu verfahren oder durch andere geeignete Maßnahmen gegen Umkippen zu sichern. (Ein Überschreiten der Windstärke 6 ist an der spürbaren Hemmung beim Gehen erkennbar.) Wenn möglich, sind außerhalb von Gebäuden verwendete Fahrgerüste am Gebäude oder an einer anderen Konstruktion sicher zu befestigen. Es ist zu empfehlen, fahrbare Arbeitsbühnen zu verankern, falls diese unbeaufsichtigt bleiben. Das Gerüst ist durch die Ausgleichsspindel oder durch Unterlegen von geeigneten Materialien lotrecht zu stellen. Die max. Neigung darf 1 % betragen.
- 21. Böden können zum Erreichen einer anderen Arbeitshöhe auch um eine Sprosse hoch- oder heruntergesetzt werden. Es ist dabei darauf zu achten, dass die vorgeschriebenen Seitenschutzhöhen von 1,0 m und 0,5 m eingehalten werden. Bei dieser Aufbauform sind Belagdiagonalen zu verwenden. Bezüglich eines Standsicherheitsnachweises ist mit dem Hersteller Rücksprache zu halten.
- 22. Die Durchstiegklappen müssen außer beim Durchsteigen immer geschlossen sein.
- 23. Alle Kupplungen sind mit 50 Nm anzuziehen.
- 24. Das Übersteigen von Fahrgerüsten ist verboten.
- 25. Das Springen auf Belagflächen ist verboten.
- 26. Es ist zu überprüfen, ob alle Teile, Hilfswerkzeuge und Sicherheitsvorrichtungen (Seile usw.) für die Errichtung der fahrbaren Arbeitsbühnen auf der Baustelle zur Verfügung stehen.
- 27. Horizontal- und Vertikallasten, welche ein Umkippen der fahrbaren Arbeitsbühne bewirken können, sind zu vermeiden, z. B.:
  - durch Stemmen gegen den Seitenschutz
  - zusätzliche Windlasten (Tunneleffekt von Durchgangsgebäuden, unverkleideten Gebäuden und Gebäudeecken).
- 28. Wenn festgelegt, sind Fahrbalken oder Gerüststützen oder Ausleger und Ballast einzubauen.
- 29. Es ist verboten, die Höhe der Belagfläche durch Verwendung von Leitern, Kästen oder anderen Vorrichtungen zu vergrößern.
- 30. Fahrbare Arbeitsbühnen sind nicht dafür konstruiert, angehoben oder angehängt zu werden.